

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	27.05.2020	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	09.06.2020	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	18.06.2020	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

### Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern / Prävention

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Tagesbetreuungsplatz

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die Umsetzung der ab 01.08.2020 in Kraft tretenden Änderungen im Kinderbildungsgesetz werden im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel von 50.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2021 von (mindestens) 125.000 €/Jahr benötigt. Diese sind im Haushaltsvollzug durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften und gegebenenfalls gesamtstädtisch zu decken. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8  
 Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020  
 Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020  
 Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020  
 Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1  
 Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1

### Beschlussvorschlag:

1. Die beigefügten „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ bilden ab 01.08.2020 die Grundlage des Verwaltungshandelns in diesem Teilbereich der Kindertagesbetreuung.
2. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den Mehraufwand für 2020 und/oder 2021 durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften, werden bei PSP 11.06.01.01.0044.02 SK 53310000 für das Haushaltsjahr 2020 50.000 € und für das Haushaltsjahr 2021 125.000 € nachbewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, später ggfs. notwendig werdende redaktionelle oder sich aus Gesetz ergebende Änderungen als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne erneute Beschlussfassung durch die politischen Gremien vorzunehmen.

**Begründung:**

### **1. Ausgangssituation**

Im Frühjahr 2019 haben der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt Bielefeld Beschlüsse zur Förderung der Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2019 gefasst. Gleichzeitig ist die Verwaltung aufgefordert worden, eine redaktionelle Überarbeitung der gesamten Richtlinien für die Kindertagespflege unter Einbeziehung des genannten Beschlusses nach der Sommerpause im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung einzubringen. Im Herbst 2019 war absehbar, dass sich aus der Revision des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), die zum 01.08.2020 in Kraft treten wird, die Kindertagespflege betreffende Änderungen ergeben würden. Daher war es sachgerecht, die Beschlussfassung zur KiBiz-Revision abzuwarten und die sich hieraus ergebenden Änderungen für die Kindertagespflege bei der Neufassung der Richtlinien mit zu berücksichtigen.

Die beigefügten „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ bilden im Prinzip die bisherige Verwaltungspraxis ab, sind aber textlich komplett überarbeitet worden. Dabei ist darauf geachtet worden, die Richtlinien für die Kindertagespflegepersonen verständlicher zu machen. Auch ist auf verschiedene Fragen eingegangen worden, die in der Vergangenheit mehrfach gestellt worden sind. Die neuen Richtlinien berücksichtigen den vorstehend genannten politischen Beschluss zur Höhe der Förderung der Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2019. Außerdem sind die gesetzlichen Neuregelungen eingearbeitet worden.

Neben fachspezifischen Regelungen enthält die Gesetzesnovelle auch finanzrelevante Regelungen, die künftig zu einem höheren Nettoaufwand für die Kindertagespflege in Höhe von ca. 125.000 €/Jahr führen wird (2020 anteilig 5/12 = ca. 50.000 €). Zwar wird durch das Gesetz der Landeszuschuss für die Kindertagespflege erhöht, der erhöhte Zuschuss reicht allerdings nicht aus, um die gesetzlich vorgegebenen zusätzlichen Leistungspflichten der Stadt Bielefeld zu finanzieren.

Einer auf Basis von durchschnittlich 900 Betreuungsverhältnissen ermittelten höheren Landeserstattung in Höhe von 275.000 €/Jahr stehen

- ein höherer Mittelbedarf für die Eingewöhnung der Kinder von 200.000 €/Jahr (Ziff. 2.9 der Richtlinien) sowie
- ein Mehraufwand in Höhe von ca. 200.000 € für die Finanzierung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit (Ziff. 2.3 der Richtlinien)

gegenüber.

Die Eingewöhnungszeit ist bisher durch eine Pauschale finanziert worden; das KiBiz schreibt nun vor, dass die Zeit der Eingewöhnung so zu finanzieren ist wie die sich anschließende Betreuung. Die Übernahme von Kosten für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ist neu im KiBiz aufgenommen worden.

Netto ergibt sich also ein schon zuverlässig zu berechnender Mehrbedarf von ca. 125.000 €/Jahr. Das reformierte KiBiz schreibt außerdem vor, dass die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst werden muss (§ 24 Abs. 2 Ziffer 9 KiBiz). Diese Dynamisierung ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuschüsse. Grundlage für die Anpassung der laufenden monatlichen Geldleistungen sind die jeweils im Dezember vor der Erhöhung von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten. Die Anpassung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Für die Anpassung der

Sachkostenpauschale wird der allgemeine Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt. Die damit verbundenen Mehrkosten ab 01.08.2021 können aktuell nicht beziffert werden.

Die zwischenzeitlich beschlossenen gesetzlichen Regelungen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht bekannt und auch nicht absehbar, so dass der Nettomehraufwand von 50.000 € im Haushaltsjahr 2020 und (mindestens) 125.000 € im Haushaltsjahr 2021 nicht in die Haushaltsplanung für diese beiden Haushaltsjahre einfließen konnte. Es ergibt sich daher ein Mittelmehrbedarf von 50.000 € im Haushaltsjahr 2020 und von (mindestens) 125.000 € im Haushaltsjahr 2021. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den Mehraufwand für 2020 und/oder 2021 durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften, werden bei PSP 11.06.01.01.0044.02 SK 53310000 für das Haushaltsjahr 2020 50.000 € und für das Haushaltsjahr 2021 125.000 € nachbewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Durch die Beschlüsse im Frühjahr 2019 ist die Verwaltung auch aufgefordert worden, Ende 2020 die pauschale Vergütung plus eine Dynamisierung zu prüfen und das Ergebnis dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Der Gedanke war, die Entwicklung der Förderleistungen in anderen Kommunen zu beobachten und in Erfahrung zu bringen, ob andere Kommunen die Leistungen jährlich dynamisieren. Durch die gesetzliche Änderung ist nun eine Pflicht zur Dynamisierung entstanden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, erst den Eingang belastbarer Daten zur Berechnung der Auswirkungen der Dynamisierung auf Bielefeld abzuwarten.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger